

Gebührensatzung

für die Märkte der Stadt Esslingen am Neckar
vom 26. September 1983

zuletzt geändert am 25. Juli 2011.

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 254 vom 09. November 1983
Nr. 186 vom 13. August 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 26.09.1983 folgende Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktgebührensatzung gilt für die in § 1 der Marktordnung der Stadt Esslingen am Neckar (Neufassung vom 21.07.2008) als öffentliche Einrichtungen genannten Märkte. Sie gilt auch für den anlässlich des Bürgerfestes abzuhaltenden Flohmarkt.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Esslingen am Neckar von den Marktbesuchern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt.
Die Einzelgebühren sind Gebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und zu 25 % steuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in der Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes in der Gebühr inbegriffen.
- 2) Gebührenschuldner ist
 - a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
 - b) die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
 - c) die Person, in deren Interesse der Standplatz zugewiesen worden ist.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Erlöschen der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird.
- 2) Es entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisung im Laufe eines Haushaltsjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.
- 3) Die Gebühr für Sonderleistungen (Zuschläge) entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 4) Kann bei Tageszuweisung der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Gebührenordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Gebührenberechnung

- 1) Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach Flächen, bei den übrigen Märkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Ordnungsamt festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.
- 2) Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen, im Übrigen je nach Dauer der Marktbesuchung in Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Werden Standplätze an einem Tag mehreren verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- 1) Die Marktgebühr sowie die Gebühr für Sonderleistungen nach § 3 Abs. 3 werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig. Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 01. Juni eines jeden Haushaltsjahres fällig. Entsteht die Gebühr im laufenden Haushaltsjahr, so gilt Satz 1 entsprechend. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gebühr für die Dauerzuweisung ist bei Fälligkeit an die Stadtkasse zu bezahlen. Die Gebühr für die Tageszuweisung wird von den Beauftragten der Stadt Esslingen am Neckar gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Die Stadt Esslingen am Neckar kann den Einzug der Gebühren abweichend davon regeln

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- 1) Macht der Marktbesucher bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- 2) Erlischt im Falle des § 3 Abs. 2 das Benutzungsrecht, so wird dem Gebührenschuldner der Teil der Gebühr erstattet, der auf den Zeitraum entfällt, um den das Recht auf Benutzung des Standplatzes vorzeitig endet. Hierbei bleiben jedoch angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

§ 7

Auskunftsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.1975 - § 240 - über die Neufestsetzung der Marktmieten (Wochen- und Jahrmärkte) und der VA/KrA Beschluss vom 06.12.1982 - § 395 - über die Gebührensatzung beim Weihnachtsmarkt außer Kraft.
- 3) Die Satzungsänderung vom 25.7.2011 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungs- und Standesamt

Anlage zur Gebührensatzung für die Märkte

- Gebührenverzeichnis vom 25.07.2011-
Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 186 vom 13.08.2011

Wochenmärkte mit zweimaliger Belegung – einschl. MwSt.

<u>qm / jährlich:</u>	
Verkaufsplätze	47,65 €
Verkaufsfahrzeuge	95,30 €

<u>pro Marktstandecke / jährlich</u>	
Eckplatzzuschlag	47,65 €

Wochenmärkte mit einmaliger Belegung – einschl. MwSt.

<u>qm / jährlich</u>	
Verkaufsplätze	23,80 €
Verkaufsfahrzeuge	47,65 €

<u>pro Marktstandecke / jährlich</u>	
Eckplatzzuschlag	23,80 €

Tageszuweisungen – einschl. MwSt.

<u>qm / pro Markttag</u>	
Verkaufsplätze	1,80 €
Verkaufsfahrzeuge	3,60 €

Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.